



## Informationen zu den Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes

Seit dem 1. Januar 2011 können Kinder und Jugendliche Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft erhalten. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die Voraussetzungen hierfür:

### Wer bekommt diese Leistungen?

Kinder und Jugendliche (also Personen unter 18 Jahren), deren Eltern bzw. die selbst Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bzw. Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten

### Was bedeutet „Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe“?

Mit diesen Leistungen sollen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit erhalten, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere auch Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Die Leistung kann eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbare Angebote der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuche)
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder etc.).

**HINWEIS:** Kosten für Ausrüstung, Instrumente etc. können hierbei nicht berücksichtigt werden!

### Wie hoch ist die Leistung?

Die Leistung beträgt bis zu 10 Euro monatlich.

### Wo sind die Leistungen zu beantragen?

Die Leistungen für die soziale und kulturelle Teilhabe müssen für jedes Kind einzeln beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt (bei Bezug von Leistungen nach dem SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag) bzw. beim Jobcenter Erlangen-Höchstadt (bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II) beantragt werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Fälligkeit des Beitrages zu stellen. Es ist auch möglich, die Leistungsansprüche „anzusparen“ und dann für einen einmaligen höheren Bedarf (z.B. eine Freizeitmaßnahme) einzusetzen.

### Wie erfolgt die Abrechnung?

Wenn bei Antragstellung feststeht, bei welchem Anbieter (Sportverein etc.) Angebote wahrgenommen werden, erfolgt eine Kostenzusage explizit für diesen Anbieter. Als Nachweis ist die Bestätigung des Anbieters (Anlage zum Antrag) vorzulegen. Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem Anbieter.

Sollte bei der Antragstellung noch nicht feststehen, welche Angebote wahrgenommen werden, erhalten Sie für die Zeit des Bewilligungszeitraumes einen Gutschein im Wert von jeweils 10 Euro pro Bewilligungsmonat (ausgenommen Leistungsempfänger des Jobcenters). Der Gutschein kann bei geeigneten Anbietern vorgelegt und nach Wunsch des Kindes / des Jugendlichen für die genannten Aktivitäten eingesetzt werden. Vor Einlösung des Gutscheines empfiehlt es sich, beim Landratsamt nachzufragen, ob der gewählte Anbieter bzw. das gewählte Angebot geeignet sind. Solange der Betrag nicht aufgebraucht ist, werden die entstehenden Kosten direkt mit dem abgerechnet. Die letztendliche Entscheidung über die tatsächliche Leistung trifft das Landratsamt Erlangen-Höchstadt. Sollten zwischen Ausgabe des Gutscheines und der Einlösung Änderungen eingetreten sein, die Einfluss auf den Anspruch haben, werden diese berücksichtigt. Eventuelle Fehlbeträge sind von den Eltern des Kindes selbst zu zahlen.

**HINWEIS:** Eine Zahlung an die Eltern des Kindes bzw. des Jugendlichen ist nicht möglich. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe neu zu beantragen; sie werden nicht automatisch weitergewährt. **Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt bzw. das Jobcenter Erlangen-Höchstadt übernehmen ausdrücklich keine Gewähr für die vom Leistungsanbieter (Verein o.ä.) erbrachte Leistung. Das Auftrags- bzw. Vertragsverhältnis besteht ausschließlich zwischen dem Leistungsanbieter und dem Leistungsberechtigten (in der Regel Eltern des Kindes/Jugendlichen).**

Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet Soziales  
Schlossberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch  
Vermittlung, Tel.: 09193/20-0  
oder der/die jeweils zuständige Sachbearbeiter/In für Wohngeld, AsylbLG, SGB XII  
Fax-Nr.: 09193/20-549

Jobcenter Erlangen-Höchstadt  
Strümpellstr. 14, 91052 Erlangen  
Eingangszone, Tel. 09131/711-109  
oder der/die jeweils zuständige Sachbearbeiter/In für SGB II  
Fax-Nr. 09131/711-249